

Drucksache

| | | | |
|--|---|------------------------|----------|
| Förderrichtlinien Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit | | | |
| verantwortlich: Kreisjugendamt | | Drucksache 2020/043 | |
| | | 16.04.2020 | |
| Beschlussfassung: | Ö | 27.04.2020 | Kreistag |

Beschlussvorschlag:

1. Den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rems-Murr-Kreis wird zugestimmt.
2. Das Kreisjugendamt wird beauftragt die Formulare zur Beantragung der Fördermittel auf Basis der Richtlinien zu erarbeiten.
3. Die Förderrichtlinien treten ab dem 1. Juli 2020 in Kraft.

1. Zusammenfassung

Der Jugendhilfeausschuss hat am 16. September 2019 der Ausgleichsförderung für Personalstellen in der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit zugestimmt. Das Kreisjugendamt wurde im Rahmen der Beschlussfassung beauftragt, die Richtlinien unter Beteiligung der Fachkräfte und Trägervertreter in Absprache mit der AG § 78 zu entwickeln und im Frühjahr in den Jugendhilfeausschuss einzubringen.

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit sind in der Anlage im Entwurf beigefügt. Die Antragsformulare würden nach Beschlussfassung vom Kreisjugendamt erarbeitet. Träger und Kommunen werden zeitnah nach dem JHA über die Richtlinien informiert. Förderanträge könnten ab 1. Mai 2020 digital über die Homepage des Landratsamts mit dazugehörigem Informationsmaterial abgerufen werden. Am 1. Juli 2020 könnten die Förderrichtlinien in Kraft treten.

2. Sachverhalt

Am 16. März 2019 wurde die Ausgleichsförderung der Personalstellen in der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit im Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Förderrichtlinien wurden gemeinsam zwischen dem Kreisjugend-

amt und den Fachkräften und Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit entwickelt.

2.1 Grundsatzziele der Förderrichtlinien

Mit den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit werden folgende Ziele verfolgt.

Gleichwertige Förderung aller Arbeitsfelder

- Vielfältige Angebote für alle in der Kommune lebenden Kinder und Jugendliche
- Die offene Kinder- und Jugendarbeit, mobile Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen sind fachlich und pädagogisch gleichwertig.

Stärkung der Fachkräfte und der Qualität ihrer Arbeit

- Finanzielle Förderung bringt Wertschätzung zum Ausdruck
- Kreisweite Qualitätsstandards steigern die Attraktivität bei der Fachkräftegewinnung
- Regelmäßige Qualitätsdialoge zwischen Kommunen und Kreisjugendamt

Flexible bedarfsgerechte Angebotsgestaltung vor Ort

- Kommunen entwickeln passgenaue Angebote, anhand einer Bedarfserhebung und gemeinsam mit Jugendlichen, Fachkräften, Trägern der freien Jugendhilfe, politischen Vertreter*innen, etc.
- Mögliche Förderung von Gemeindejugendreferat und/oder „Kombistellen“

2.2. Eckpunkte der Förderrichtlinie

Mindest-Stellenanteil

Es werden vorhandene als auch neue Stellen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gefördert, sofern mindestens 0,5 VZK pro Fachkraft festgeschrieben sind.

Konzeption

Träger und Fachkräfte erstellen eine Konzeption. Diese orientiert sich an den Standards der Landesorganisationen. Die Konzeption soll bei erstmaliger Antragsstellung aktuell sein. Bei einem Folgeantrag darf die Konzeption nicht älter als 3 Jahre sein.

Fachkräfte

Sozialpädagogischen Fachkräfte mit Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Empfohlen wird eine dem Arbeitsbereich angemessene Bezahlung nach TVÖD, jedoch mindestens SuE 11 b, ebenso die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten, Supervision und Fachberatung.

Qualitätsdialog

Um das Angebot vor Ort gut aufeinander abzustimmen und bedarfsgerecht auszugestalten ist mindestens 1x jährlich ein Qualitätsdialog in den geförderten Kommunen zu installieren entweder in Form eines neuen Gremiums oder als Thema in einem bestehenden Gremium.

Kombistellen

Der Zuschuss für eine Fachkraft ist auch für eine Kombination von verschiedenen Arbeitsfeldern möglich, sofern jedes Arbeitsfeld mit 0,5 VZK bedient wird und die Fachkraft dabei in einer Kommune tätig ist.

Interkommunale Zusammenarbeit

Angrenzende Kommunen können sich die Einrichtung einer Stelle im Rahmen von „Interkommunaler Förderung“ teilen. Dies jedoch nur, wenn die Dienst- und Fachaufsicht bei einer Kommune/ einem freien Träger festgeschrieben ist.

Innovative Projektförderung

Gefördert werden sollen innovative Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit insgesamt 15.000 Euro pro Jahr.

2.3. Unterstützung der Fachkräfte, Träger und Kommunen

Das Kreisjugendamt unterstützt die Fachkräfte, Träger und Kommunen durch folgende Maßnahmen:

- einfaches, selbsterklärend Antragsverfahren/ Abrechnungsverfahren
- Antragsformulare, Informationsmaterialien, etc. auf der Homepage zum Download
- persönliche und individuelle Beratung
- Fachveranstaltungen, z. B. zur Entwicklung von Konzeptionen, Bedarfserhebung, etc.

2.4. Antragsverfahren

Um den Trägern und Kommunen einen guten Start in die Förderung zu ermöglichen, erfolgt die Antragsstellung mit einer Übergangsfrist und der Möglichkeit bei guten Gründen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Auf der Basis der aktuell besetzten Stellen sind für das künftige Fördermodell für 2020 (Beginn der geänderten Förderung zum 01. Juli 2020) 375.000 Euro und für die Folgejahre 675.000 Euro jährlich zu veranschlagen.

Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber den bisherigen Mittel um 300.000 Euro in 2020 und 600.000 Euro ab 2021. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt, der im Dezember vom Kreistag verabschiedet wurde.

Anlage 01_Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rems-Murr-Kreis